

länder Klöster Sancti Celsi und Sancti Vincentii wurden, bevor sie noch Mönche waren. — ‘Judicio sancti’.

38. Engelberto Tursano episcopo¹⁾.

Verbietet ihm, seinen Diacon einem weltlichen Gericht zu unterwerfen; und verlangt eine canonica purificatio desselben. — ‘Non parum miramur’.

39. Landulfo principi Beneventano.

a. Mahnt, die Juden nicht gewaltsam zu bekehren. — ‘Licet ex’.

b. Item. Berufung auf Gregor I. — ‘Beatus Gregorius’.

40. Torcatorio iudici.

Verbotene Verwandtschaftsgrade beim Heirathen. — ‘Crimen istud’.

41. Anne²⁾ penitenti.

Erklärt, dass ihre Entschuldigung, sie habe in der Trunkenheit die Kirche und die benachbarten Häuser in Brand gesteckt, eine Verschärfung ihrer Penitenz verlange. — ‘Confessus es’.

42. Gervasio Remensi archiepiscopo³⁾.

Giebt ihm das gleiche consilium, wie olim super eodem negotio Rumaldo Constantiensi episcopo⁴⁾ in Betreff des Ueberbringers, der, ohne Subdiacon zu sein, Diacon und Presbyter wurde; er soll der letzteren Würden entsetzt werden, bis er zu gehöriger Zeit zum Subdiacon befördert werden könne. — ‘Consuluit parvitatem’.

43. Rodulfo et Theobaldo presbiteris.

Erlaubt ihnen auf ihre Fragen, bei der Beichte Penitenz zu bestimmen; den Bart sollen sie abrasiren, an dem Reisealtar in ihrem Kloster nicht Messe lesen, sondern oratoria errichten. — ‘Super quibus’.

44. Hugoni Carnotensi⁵⁾.

Annullirt seine bischöflichen Ordinationen und Dedicationen. Ebenso straft er mit dem Anathem seine Rathgeber bei der Ver-

1) Was ist Tursano? Engelbert von Passau (1045—1065) wird in n. 84 richtig Pataviensis genannt. Engelbert von Minden (1055—1080) ist paläographisch erst ganz unmöglich. Ich denke an den oben n. 2 bereits vorgekommenen Egilbert de Farria, den Bischof von Odense, (1046—1072), der freilich oben richtig Farensis genannt wird. 2) ‘Ane’ Hs. 3) Vgl. n. 15. 32. 4) Dieser Brief an Rumald von Constanstanz folgt merkwürdiger Weise erst weit später n. 54. 5) Vgl. n. 32.